



Satzungen der Wassergenossenschaft Nikolsdorf

gültig ab 01. 03. 2023

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Die Wassergenossenschaft Nikolsdorf mit dem Sitz in 9782 Nikolsdorf, Gemeinde Nikolsdorf, Bezirk Linz, ist eine Genossenschaft im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. 185/1993 und bezweckt den Bau und Betrieb einer Wasserversorgungsanlage für die Ortschaft Nikolsdorf.

Die Anlage ist gemäß dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid herzustellen und dauernd in ordentlichem Bau- und Betriebszustand zu erhalten.

§ 2

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zur Wassergenossenschaft Nikolsdorf ist im Zuge des Bauansuchens an die Katastralgemeinde Nikolsdorf bei der Wassergenossenschaft Nikolsdorf zu beantragen. Bei einem Wechsel im Eigentum (Bauobjekt) geht die Mitgliedschaft auf den neuen Besitzer über.

Siehe Mitgliederbuch

§ 3

Rechte der Mitglieder

Die Rechte der Mitglieder sind:

- a) die Mitbenützung der genossenschaftlichen Anlage;
- b) die Teilnahme an den sonstigen Begünstigungen, die sich aus dem Genossenschaftsverhältnis ergeben (z.B. aus vom Bund und Land gewährten Unterstützungen);
- c) die Teilnahme an der Genossenschaftsverwaltung nach Maßgabe dieser Satzungen;
- d) das Recht zu wählen und gewählt zu werden (§ 14);
- e) das Recht, während der letzten 8 Tage vor der Jahreshauptversammlung zur Einsichtnahme in den Vorschlag und in den Rechnungsabschluss mit der dazugehörigen Belegsamm- lung;
- f) das Recht zur Anrufung des Schlichtungsausschusses;
- g) das Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung;

§ 4

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den Anordnungen des Vorstandes in Genossenschaftsangelegenheiten, insbesondere auch dessen satzungsgemäßen Zahlungsaufträgen, zu entsprechen;
- b) den Vorstand auf etwaige im Zustande der genossenschaftlichen Anlage eingetretene Missstände aufmerksam zu machen;
- c) im Falle der Wahl in den Ausschuss (§ 9) die Wahl anzunehmen und die bezüglichlichen Pflichten lediglich gegen Ersatz etwaiger Barauslagen pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen, wobei jedoch eine Wiederwahl unmittelbar nach einer zurückgelegten Amtsdauer abgelehnt werden kann;
- d) jede Veränderung ihrer in die Genossenschaft einbezogenen Liegenschaften dem Obmann binnen 14 Tagen nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen;
- e) die Wahl in den Schlichtungsausschuss anzunehmen.

§ 5

Stimmrecht

Jedes Mitglied (Institution oder Person) wird im Mitgliederbuch, unabhängig vom Besitz mehrerer Objekte bzw. Parzellen mit 1 Stimme geführt.

Nicht eigenberechtigte Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch die nach dem Gesetz oder nach ihren Satzungen berufenen Vertreter aus.

§ 6

Beitragsleistungen

Soweit die für das genossenschaftliche Unternehmen, sowie für den sonstigen satzungsgemäßen Aufwand der Genossenschaft erforderlichen Mittel nicht anderweitig aufgebracht werden können, sind die Mitglieder zu Beitragsleistungen heranzuziehen.

Als anderweitig sind die Bestimmungen der Wasserleitungsgebührenordnung der Wassergenossenschaft Nikolsdorf zu verstehen.

Zu diesem Zweck wird der jeweils aufzubringende Geldbetrag durch die Summe der Stimmen (§ 5) aller Mitglieder dividiert. Die sich daraus ergebende Teilzahl ergibt die von ihnen zu leistenden Beiträge.

Die Genossenschaft hat ein Mitgliederbuch (§ 11) zu führen, in welchem auch die jedem einzelnen Mitglied zukommende Stimmenanzahl, sowie die bezügliche Berechnungsgrundlage (§ 5) aufscheint. Allfällige Änderungen sind jeweils im Monat Jänner mit dem Stichtag 1. Jänner nachtragen.

Die Beiträge sind innerhalb des vom Ausschuss zu bestimmenden und allen Mitgliedern bekannt zu gebenden Zeitraumes zu leisten, widrigenfalls die vom Ausschuss festzusetzenden Verzugszinsen zu entrichten sind.

Rückständige Genossenschaftsbeiträge samt Verzugszinsen werden auf Ansuchen der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollsteckungsgesetzes 1991 idgF eingetrieben. Wenn im Sinne des § 3 Abs. 1 dieses Gesetzes die Eintreibung durch das Gericht veranlasst werden soll, ist der Rückstandsausweis von der Wasserrechtsbehörde zutreffendenfalls mit der Bestätigung zu versehen, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge nicht unterliegt.

Die aus der Mitgliedschaft entspringenden Beitragsleistungen stellen eine Grundlast dar, die bis zum Betrage 3-jähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft oder Anlage zu entrichtenden Steuern und öffentlichen Abgaben haben. Die Verpflichtungen zur weiteren Beitragsleistung erlöschen erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder mit deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften und Anlagen haften für nicht geleistete Beiträge, die sich auf die Zeit vor ihrer Ausscheidung beziehen, weiter.

§ 7

Organe der Genossenschaft

Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Genossenschaftsversammlung (§ 8);
- b) der Genossenschaftsausschuss (§ 9);
- c) der Obmann (§ 10);
- d) der Kassier (§ 11);
- e) die zwei Rechnungsprüfer (§ 12);
- f) der Schlichtungsausschuss (§ 13).

§ 8

Die Genossenschaftsversammlung

Der Genossenschaftsversammlung gehören sämtliche Mitglieder der Genossenschaft an. Ihr obliegen:

- 1) die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Versammlung;
- 2) die Wahl des Ausschusses einschließlich Ersatzmänner und der 2 Rechnungsprüfer;
- 3) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde;
- 4) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Liegenschaften oder Anlagen in den Genossenschaftsverband und deren Ausscheiden aus dem Genossenschaftsverband;
- 5) die Erteilung von Weisungen an den Ausschuss (§ 9), den Obmann (§ 10) und den Kassier (§ 11) hinsichtlich der in deren Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten;
- 6) die Beschlussfassung über wesentliche Änderungen des genossenschaftlichen Unternehmens vorbehaltlich der hiezu allenfalls erforderlichen Bewilligungen;
- 7) die Beschlussfassung über den vom Ausschuss erstellten Jahresvoranschlag (§ 9 Ziffer 4)
und die Festsetzung der Beitragsleistungen (§ 6);
- 8) die Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen;
- 9) die Beschlussfassung über die Veräußerung oder Belastung der genossenschaftlichen Liegenschaften, Anlagen oder von Teilen der Anlage;
- 10) die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die an sich in die Zuständigkeit des Ausschusses fällt, von ihm aber wegen ihrer besonderen Wichtigkeit der Genossenschaftsversammlung zur Entscheidung unterbreitet werden;
- 11) die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern; diese Anträge sind jedoch mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Obmann zu überreichen;
- 12) die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft (§ 18);
- 13) in der Jahreshauptversammlung die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Ausschusses und die Erteilung der Entlastung für den Ausschuss;
- 14) Wahl des Schlichtungsausschusses einschließlich der Ersatzmänner.

Der Obmann beruft die Genossenschaftsversammlung alljährlich in den ersten drei Monaten zur Jahreshauptversammlung ein. Er hat sie ferner einzuberufen, wenn unaufschiebbare, in ihre Zuständigkeit fallende Beschlüsse zu fassen sind, der Ausschuss es beschließt oder über schriftlichen Antrag von Mitgliedern, die zusammen über mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen (§ 5) verfügen.

Die Einladung hat unter Anführung der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich zu erfolgen.

Ein Mitglied kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dieser muss eine Vollmacht vorweisen und darf nur ein Mitglied vertreten.

Die Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse über Änderung der Satzungen, des Maßstabes der Aufteilung der Kosten oder über die Auflösung der Genossenschaft können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der 2/3-Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder gefasst werden.

Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Über jede Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat die anwesenden und vertretenden Mitglieder mit Namen anzuführen, den wesentlichen Gang der Verhandlung wiederzugeben und alle Beschlüsse im Wortlaut zu enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu fertigen. Vollmachten sind beizuschließen. Die Niederschriften sind vom Obmann sorgfältig zu verwahren. Jedes Mitglied ist berechtigt, in diese Niederschriften Einsicht zu nehmen und Abschriften zu machen. Wer Protokoll zu führen hat, wird jeweils vom Vorsitzenden bestimmt.

Erscheint zur Versammlung weder der Obmann noch der Obmannstellvertreter, so übernimmt das an Jahren älteste Ausschussmitglied den Vorsitz.

§ 9

Der Genossenschaftsausschuss

Dem Genossenschaftsausschuss gehören 6 Mitglieder an.

Die Ausschussmitglieder und 3 Ersatzmänner werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt und verbleiben nach Ablauf ihrer Funktionsperiode bis zur Wahl des neuen Ausschusses im Amte.

Dem Ausschuss obliegen:

- 1) Wahl des Obmannes und des Stellvertreters aus seiner Mitte;
- 2) die Vorbereitung der Anträge für die Genossenschaftsversammlung;
- 3) die Vollziehung der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung;
- 4) die Feststellung der Stimmenanzahl der einzelnen Mitglieder nach § 5;
- 5) die Erstellung des Jahresvoranschlages und die Errechnung der sich danach für jedes Mitglied ergebenden Beitragsleistung;
- 6) die Festsetzung der Zahlungstermine und der Verzugszinsen (§ 6 Abs. 5);
- 7) die Bestellung des Kassiers (§ 11);
- 8) alle anderen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung (§ 8), des Obmannes (§ 10), des Kassiers (§ 11) oder der Rechnungsprüfer (§ 12) fallen.

Die Ausschusssitzungen werden vom Obmann nach Bedarf einberufen. Er muss eine Sitzung binnen 14 Tagen einberufen, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder verlangt.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder geladen wurden und wenigstens die Hälfte einschließlich des Obmannes oder des Obmannstellvertreters anwesend ist.

Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher nach Köpfen zu berechnender Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Für die Protokollierung der Vorgänge in den Ausschusssitzungen gelten die bezüglichen Bestimmungen des § 8 Abs. 8 sinngemäß.

§ 10

Der Obmann

Der Obmann führt die Geschäfte der Genossenschaft und vollzieht die Beschlüsse des Ausschusses. Er beruft die Genossenschaftsversammlung und den Ausschuss ein, führt jeweils den Vorsitz und vertritt die Genossenschaft nach außen (s. jedoch § 15).

§ 11

Der Kassier

Der Kassier führt die Kassengeschäfte der Genossenschaft, sorgt für den Eingang der Beiträge und Außenstände und führt das Mitgliederbuch.

Die Einnahmen und Ausgaben der Beiträge sind zu belegen und jeweils sofort im Kassabuch einzutragen.

§ 12

Die Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der vom Genossenschaftsausschuss zu verfassenden Jahresrechnung werden in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit alljährlich zwei Rechnungsprüfer gewählt, welche die Jahresrechnung, die Belege, den Vermögens- und Kassa-stand der Genossenschaft rechtzeitig und sorgfältig prüfen, der Genossenschaftsversammlung Bericht zu erstatten und den Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Ausschusses in der Jahreshauptversammlung zu stellen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Ausschuss nicht angehören.

§ 13

Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Schlichtungsausschuss hat aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnenden Stimmenmehrheit den Vorsitzenden zu wählen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und verbleiben nach Ablauf ihrer Funktionsperiode bis zur Wahl der neuen Schlichtungsstelle im Amt. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Genossenschaftsausschuss angehören.

Der Schlichtungsausschuss hat binnen 4 Wochen nach dem Streitfall eine Sitzung anzuberaumen und die Streitparteien anzuhören. Über den Streitfall muss innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung schriftlich entschieden werden. Wird der Streitfall nicht beigelegt, kann die Wasserrechtsbehörde angerufen werden, die sodann über den Streitfall zu entscheiden hat.

§ 14

Wahlen

Die Mitglieder der Genossenschaft wählen mit einfacher Mehrheit der nach § 5 zu berechnenden abgegebenen Stimmen den Ausschuss, die Ersatzmänner, den Schlichtungsausschuss und die Rechnungsprüfer. Wählbar sind nur Mitglieder, die den Vorschriften für die Wahl in den Gemeinderat entsprechen; der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist jedoch nicht erforderlich.

Einer Minderheit von wenigstens 20 von Hundert der nach § 5 ermittelten Stimmen ist auf ihr Verlangen eine verhältnismäßige Vertretung im Ausschuss einzuräumen.

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte durch einfache, nach Köpfen zu berechnende Stimmenmehrheit den Obmann und den Obmannstellvertreter.

Scheidet der Obmann oder der Obmannstellvertreter aus, so ist vom Ausschuss sofort eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

Die Wahlhandlung wird von einem Wahlausschuss geleitet, der aus dem Genossenschaftsobmann als Vorsitzenden und zwei von der Genossenschaftsversammlung bestimmten Beisitzern besteht. Bei der ersten Wahl führt den Vorsitz das an Jahren älteste Mitglied der Genossenschaft, welches die 2 Beisitzer bestimmt.

Ergibt sich bei Wahlen keine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so entscheidet die engere Wahl und bei Stimmengleichheit das Los.

Jedes Genossenschaftsmitglied ist bei Vermeidung einer vom Ausschuss zu bestimmenden Geldbuße bis zu € 73,00, im Wiederholungsfalle bis zu € 146,00 verpflichtet, die Wahl zum Obmann oder Obmannstellvertreter anzunehmen.

Jedes Ausschussmitglied ist bei Vermeidung einer vom Ausschuss zu bestimmenden Geldbuße bis zu € 36,50 verpflichtet, die Wahl zum Obmann oder zum Obmannstellvertreter anzunehmen.

Durch die Bestrafung wird weder das Ausschussmitglied, noch der Obmann (Obmannstellvertreter) seiner Verpflichtung ledig. Die Strafbeträge verfallen der Genossenschaftskasse.

Das Ergebnis der Wahlen ist der Wasserrechtsbehörde und der Wasserbuchbehörde unter Namhaftmachung der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten anzuzeigen.

Ergänzungswahlen sind jeweils bei der nächstfolgenden Genossenschaftsversammlung abzuhalten, wenn ein Ausschussmitglied, ein Ersatzmann oder ein Rechnungsprüfer ausscheidet.

In einer Ergänzungswahl Gewählte bleiben bis zur nächsten Hauptwahl.

§ 15

Zeichnungsberechtigung

Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, müssen zu ihrer Gültigkeit vom Obmann und zwei Ausschussmitgliedern gefertigt werden. Andere Schriftstücke fertigt der Obmann allein.

§ 16

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Jänner und endet mit dem 31. Dezember.

§ 17

Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis

Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft untereinander, zwischen diesen und der Genossenschaft oder zwischen Organen der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, werden vom Schlichtungsausschuss entschieden.

Erst wenn diese Entscheidung nicht anerkannt wird, kann die Wasserrechtsbehörde angerufen werden

§ 18

Auflösung der Genossenschaft

Die beabsichtigte Auflösung der Genossenschaft ist der Wasserrechtsbehörde zwecks Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaftsgläubiger und der Genossenschaft allenfalls obliegenden wasserrechtlichen Verpflichtung anzuzeigen.

Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber Dritten erfolgen, wenn dies mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder beschlossen wird und die Wasserrechtsbehörde der Auflösung zustimmt.

Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder Landes gefördert, so bedarf der bezügliche Auflösungsbeschluss der Genossenschaftsversammlung auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.

Gleichzeitig mit der Auflösung der Genossenschaft hat die Genossenschaftsversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen Dritte und der allenfalls von der Wasserrechtsbehörde vorzuschreibenden Bedingungen verbleibenden Genossenschaftsvermögens zu entscheiden. Die Durchführung des betreffenden Beschlusses obliegt dem zuletzt im Amte befindlichen Obmann, sofern die Genossenschaftsversammlung nichts anderes beschließt

§ 19

Wasserleitungsordnung

In der Wasserleitungsordnung sind die Bestimmungen des technischen Bereiches der Wassergenossenschaft Nikolsdorf verankert, welche von den Mitgliedern einzuhalten sind.

